

1 Allgemeines 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Vorschläge und Beratungen). 1.2 Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt. 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und nur als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Kaufangebot zu machen. Nicht jedoch Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), die allerdings ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich werden. 1.4 Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit, als zugesichert, als wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. 1.5 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. 1.6 Personenbezogene Daten von Interessenten, Kunden sowie weiterer Ansprechpartner im Rahmen von Geschäftsbeziehungen, werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung von Geschäftsbeziehungen verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. **2 Preise und Bestellungen** 2.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung und der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten ab Lager bzw. ab Werk. 2.2 Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen bis zu 15% je Position. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen. 2.3 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise. 2.4 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. 2.5 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. 2.6 Für alle Bestellungen gilt: Der Mindestwarennach Preisliste pro Lieferanschrift beträgt 50 € netto. Bei Unterschreitung wird zusätzlich eine Mindestmengenbearbeitungsgebühr von 10,00 € aufgeschlagen. 2.7 Alle Bestellungen und Beauftragungen sind schriftlich oder in Textform einzureichen, vorzugsweise unter Verwendung der von der EVOLES GmbH vorgesehenen Bestell- oder Auftragsunterlagen. 2.8 Für Leihwerkzeuge und Leih-Transportbehälter wird nach Ablauf der 2. Ausleihwoche eine wöchentliche Leihgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Wir behalten uns vor, diesen Kunden nicht mehr mit Leihwerkzeugen und Leih-Transportbehälter zu beliefern. 2.9 Die EVOLES GmbH behält sich vor, Bestellungen von Ersatzteilen abzulehnen, falls eine ausreichende und gültige Autorisierung in Form einer entsprechenden Serviceschulung des Verwenders nicht erkennbar ist. **3 Zahlungsbedingungen** 3.1 Sofern keine früheren Rechnungen offenstehen, lauten unsere Zahlungsbedingungen wie folgt: a) Zahlung innerhalb 8 Tage nach Rechnungsdatum rein netto. b) Bei Bestellung von Hauptkomponenten – insbesondere Wärmepumpen, Energiespeichersystemen, Photovoltaikmodulen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Hauptverteilungen sowie sonstigen durch die EVOLES GmbH vertriebenen und installierten Produkten – erfolgt deren Berechnung mit separater Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt in Abhängigkeit von Verfügbarkeit und Lieferzeiten in der Regel bis zu 10 Wochen vor Lieferung der Ware sowie der damit verbundenen Leistungen. 3.2 Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und - ebenso wie Schecks - nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Bei Wechselzahlung besteht keine Skontoberechtigung. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig. 3.3 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen sowie Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet. 3.4 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe banküblicher Kreditzinsen zuzüglich Provision und Spesen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist. 3.5 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. **4 Erweiterter Eigentumsvorbehalt** 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der EVOLES GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der EVOLES GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird die EVOLES GmbH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. 4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkaufen im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. 4.3 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt an die EVOLES GmbH seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde der EVOLES GmbH mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von der EVOLES GmbH in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, hat der Kunde der EVOLES GmbH die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahelegen, ist die EVOLES GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die EVOLES GmbH nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten, sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Kunden verlangen. 4.4 Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt über die EVOLES GmbH. Der Kunde verwahrt die neue Sache für die EVOLES GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. 4.4.1 Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der EVOLES GmbH gehörenden Gegenständen, steht das EVOLES GmbH Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich die EVOLES GmbH und der Kunde darüber einig, dass der Kunde das EVOLES GmbH Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt. 4.4.2 Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Kunde hiermit der EVOLES GmbH seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der EVOLES GmbH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der EVOLES GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen Ihres Widerrufs gilt Nummer 3 entsprechend. 4.4.3 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die EVOLES GmbH ab. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde der EVOLES GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. 4.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die EVOLES GmbH nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch die EVOLES GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die EVOLES GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt. Die EVOLES GmbH ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. **5 Lieferung und Umbuchung** 5.1 Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Für alle Produkte und Dienstleistungen der EVOLES GmbH gilt: Im Zeitraum vom Bestelleingang bis zwei Kalenderwochen vor dem abgestimmten Ausliefer- bzw. Anliefertermin sind sowohl Änderungen der Ausführung als auch eine Verschiebung des Liefertermins auf einen späteren Zeitpunkt grundsätzlich noch möglich. Im Zeitraum vom Bestelleingang bis eine Kalenderwoche vor dem abgestimmten Ausliefer- bzw. Anliefertermin sind ausschließlich Änderungen der Lieferanschrift sowie des Standardzubehörs zulässig. Pro Auftrag ist eine einmalige Verschiebung des Ausliefer- bzw. Anliefertermins kostenfrei möglich. Für jede weitere

Terminverschiebung wird eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 50,00 € berechnet. Treten unvorhergesehene Hindernisse ein, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen bei der EVOLES GmbH oder bei Vorlieferanten, und ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände dauerhaft unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen in diesem Fall nicht. **5.2** Ersatz eines etwaigen Verzugs Schadens kann der Besteller nur verlangen, wenn der EVOLES GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. **5.3** Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung, oder, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, mit der Versandbereitschaft auf den Kunden über. **5.4** Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen und eventuelle Mängel spätestens 5 Werktagen nach Erhalt der Ware bei der EVOLES GmbH anzuzeigen. **5.5** Die Personen, welche beim Abnehmer Lieferungen von der EVOLES GmbH entgegennehmen, sind vom Abnehmer selbst dahingehend zu unterrichten, dass äußerliche Verpackungsschäden (eingedrückte Kartons, beschädigte Paletten usw.) sofort mit einem Hinweis auf den Schaden bei der Quittierung der Lieferung vermerkt werden. Weiterhin sollte, soweit möglich, die Ware in Anwesenheit des Speditionsfahrers entpackt werden, um im Schadensfall eine einwandfreie Regulierung durch die Transportversicherung zu erreichen. **5.6** Für Selbstabholer gilt: Eine vereinbarte Selbstabholung ist werktags von 7:00 bis 15:00 Uhr möglich, insoweit die Ladung beförderungs- und betriebssicher vom Abholer sichergestellt wird. Die bei einer Nichtbeachtung entstehenden Kosten trägt der Selbstabholer. Für Selbstabholer behält sich die EVOLES GmbH vor, die Kosten in Form einer Aufwandspauschale dem Kunden in Rechnung zu stellen. **6 Lieferzeit und Lieferungs Hindernisse** **6.1** Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. **6.2** Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. **6.3** Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Treten diese Ereignisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtungen. **6.4** Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen 2 Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist. **6.5** Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern, oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen. **7 Stornogebühr und Rücknahme** Bei Stornierung eines der Produkte der EVOLES GmbH im Zeitraum vom Bestelleingang bis zwei Kalenderwochen vor dem abgestimmten Ausliefertermin, erheben wir eine Stornogebühr von 20 % des Auftragswertes. Danach ist keine Stornierung mehr möglich. Bei Sonderanfertigungen von Produkten der EVOLES GmbH entspricht die Stornogebühr dem dafür aufgewandten Mehraufwand. Rückgaben gelieferter Waren dürfen nur erfolgen, sofern ein schriftliches Einverständnis der EVOLES GmbH vorliegt. Für alle Warenrückgaben setzen wir auf der Gutschrift mindestens 30 % Bearbeitungskosten (mindestens 50,00 € netto) ab. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen. **8 Montage** Montagen am Einsatzort der von uns gelieferten Geräte werden von der EVOLES GmbH nur ausgeführt, sofern diese ausdrücklich beauftragt und von uns bestätigt wurden. **9 Gewährleistungsregelung** **9.1** Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und / oder Ausführung, welche die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. **9.2** Im Falle ordnungsgemäß erhobener und begründeter Mängelrügen, ist die EVOLES GmbH zur Ersatzteillieferung berechtigt. Verzichtet sie auf dieses Recht oder wird die Ersatzteillieferung nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht und ist die als Ersatz gelieferte Ware erneut mangelhaft, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückabwicklung der Lieferung verlangen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die vom Käufer gegebene Zusicherung oder von diesen verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schäden beim Endabnehmer. **9.3** Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen. Wartungsteile sind nach Überschreiten des Wartungsintervalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. **9.4** Von uns gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung anerkannter Programmierregeln entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktionen, die in den bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Wir liefern Software unter Ausschluss der Haftung, es sei denn wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz. **9.5** Für Ersatzteile und Nachbesserungen wird in gleichem Umfang Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung beauftragte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt. **9.6** Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neue erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit nicht ein eventueller Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. **9.7** Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder mangelhafte Planung, Montage, Installation, Einbindung oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen, die Verwendung nicht geeigneter oder nicht zugelassener Betriebsmittel, Medien oder Komponenten, Abweichungen von Herstellerangaben, technischen Regelwerken oder Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie durch äußere Einflüsse (insbesondere chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkungen wie Über- oder Unterspannung, Netzqualitätsabweichungen), sofern diese nicht auf ein Verschulden der EVOLES GmbH zurückzuführen sind. Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Die Gewährleistung erlischt insbesondere bei Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, bei Überschreitung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle, bei einer Starthäufigkeit von mehr als einem Start je Betriebsstunde, gemittelt über einen Zeitraum von drei Monaten, sowie bei Missachtung der jeweils gültigen Hersteller- oder EVOLES-Merkblätter, insbesondere zum RME-Betrieb. Gleiches gilt bei der Verwendung nicht zugelassener Brennstoffe, Betriebsmittel oder Additive, insbesondere bei der Verwendung von Heizöl EL mit aschebildenden Additiven, bei unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte, bei Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft, bei übermäßiger Verschmutzung des Aufstellraums oder bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, einschließlich Überlastung oder Weiterbetrieb trotz Auftretens eines Mangels. Die zulässigen Schmiermittelverbräuche bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betragen für die Typen HKA G/F 3,1 I je 1.000 Betriebsstunden und für die Typen HKA HR 5,0 I je 1.000 Betriebsstunden. Liegt der Schmierölverbrauch innerhalb dieser Werte, stellt dies keinen Sachmangel der Anlage oder der mittelbar oder unmittelbar betroffenen Bauteile dar. In der Einlaufphase bis einschließlich der zweiten Wartung können die Schmierölverbräuche bis zu 50 % über den vorgenannten Werten liegen. Der Nachweis eines erhöhten Schmierölverbrauchs ist durch einen autorisierten Fachpartner über einen geeigneten Zeitraum zu erbringen und hat mindestens Angaben zu Datum, Betriebsstunden, Nachfüllmenge sowie Schmierölpegelstand zu enthalten. **9.8** Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform bekannt zu geben. Der Kunde hat den Mangel ausreichend schriftlich zu beschreiben. Die Eingabe von Meldungen in ein von der EVOLES GmbH zur Verfügung gestelltes EDV-System stellt keine Mängelrüge dar. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Im Falle eines Sachmangels werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos, entweder durch Nachbesserung oder Ersatzteilbelieferung beheben. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, werden wir den Mangel innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Der Kunde hat uns dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mangelhaftung befreit. Werden mit unserer Zustimmung Teile ausgebaut, für die Gewährleistung beantragt wird, so sind diese Teile kostenfrei an uns zu senden. Austauschteile gehen in unser Eigentum über. Reklamationsteile mit einem Warenwert unter 50,00 € sind nur nach besonderer Aufforderung von der EVOLES GmbH zurückzusenden. **9.9** Gewährleistungsansprüche werden nur anerkannt oder vergütet, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung und Bearbeitung des geltend gemachten Mangels möglich ist und die hierfür erforderlichen, produkt- und anlagenbezogenen Unterlagen und Informationen vollständig bei der EVOLES GmbH vorliegen. Hierzu gehören – soweit für das jeweilige Produkt und den geltend gemachten Mangel relevant – insbesondere Inbetriebnahme- und Wartungsprotokolle, ein Bericht des Kundendienstes, eine ausreichend schriftliche Beschreibung des Mangels sowie geräte- oder anlagenspezifische Angaben wie Fabrikationsnummer, Betriebsstunden, Servicecode oder Ticketnummer und die durchgeführten Arbeiten auf der Rechnung. Soweit für die Reklamationsbearbeitung eine RMA-Nummer (Reklamationsabwicklungsnummer) erforderlich ist, werden Ersatzteile ohne Angabe dieser Nummer kostenpflichtig zurückgesandt und die Reklamation kann nicht bearbeitet werden. Die RMA-Nummer ist über das von der EVOLES GmbH zur Verfügung gestellte System zu ermitteln oder bei der EVOLES GmbH anzufordern. Zusätzliche Anfahrten zum Zwecke der Mangelfeststellung, wegen nicht mitgeführter Ersatzteile oder erfolglose Arbeiten werden nicht vergütet. **9.10** Die Vergütung von Aufwendungen zum Zweck der

Mängelbehebung im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen seitens des Käufers erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Abrechnungs- und Verrechnungssätze des jeweiligen Herstellers. Sofern für das jeweilige Produkt keine herstellerseitigen Verrechnungssätze vorgesehen sind, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Vereinbarung der Verrechnungssätze mit der EVOLES GmbH erforderlich. Darüber hinaus gelten insbesondere für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen des Herstellers SenerTec Kraft-Wärme-Energiesysteme GmbH die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Die Vergütung der Aufwendungen zum Zweck der Mängelbehebung erfolgt nach den jeweils geltenden Pauschalsätzen für Arbeitszeit, Arbeitszeitstundensatz und Anfahrtspauschale gemäß dem Partner-Handbuch der EVOLES GmbH (Kapitel 11-05-03). Stichfahrten werden ausschließlich für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Monovalent Betrieb während der Heizperiode für den jeweils nächstliegenden Partner bzw. das zuständige Center anerkannt. Die Vergütung von Ersatzteilen für Gewährleistungsarbeiten erfolgt nach der jeweils gültigen Nettopreisliste abzüglich des vereinbarten Partnerrabattes. **9.11** Bei direkter Reklamation des Endkunden (Endverbrauchers) bei der EVOLES GmbH trägt der unmittelbare EVOLES-Kunde die Kosten der Nachprüfung, sofern sich dieser nicht ohne ausreichende Begründung der Reklamation annimmt. **9.12** Kulanzlieferungen und Kulanzreparaturen seitens der EVOLES GmbH erfolgen freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anspruch auf Kulanzleistungen besteht nicht. Bei Kulanzlieferungen ist in jedem Fall vom Kunden eine Kostenbeteiligung zu tragen. Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach den bis dahin absolvierten Betriebsstunden der jeweiligen Anlage. Bei Kulanzleistungen an Teilen behält sich die EVOLES GmbH vor, den Kulanzanteil nur dann zu gewähren, wenn der Einbau durch die EVOLES GmbH erfolgt. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der EVOLES GmbH über. **10 Haftung** **10.1** Auch außerhalb des Bereiches der Gewährleistung sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art (z. B. wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhafte Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden von uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist. Der Ausschluss der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. **10.2** Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt. **10.3** Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften. **11. Gerichtsstand und Rechtswahl** **11.1** Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, der Sitz der EVOLES GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Die EVOLES GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Bestellers zu erheben. Erfüllungsort ist der Sitz der EVOLES GmbH, sofern gesetzlich zulässig. **11.2** Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Haager Abkommens von 1964 ist ausgeschlossen. **12 Salvatorische Klausel** Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.